Satzung

für die Mittagsverpflegung an der Trave-Schule in Bad Segeberg, der Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBI. Schl.-H., S. 140) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetztes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBI. Schl.-H., S. 269), wird nach Beschlussfassung des Kreistages Segeberg vom 29.06.2017 folgende Satzung für die Mittagsverpflegung an der Trave-Schule in Bad Segeberg, der Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt erlassen.

§ 1

Trägerschaft

Der Kreis Segeberg (Schulträger) betreibt die Mittagsverpflegung an der Trave-Schule in Bad Segeberg, der Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Mittagsverpflegung

- 1. Die Mittagsverpflegung an den oben genannten Schulen wird durch Dienstleister zur Verfügung gestellt und an Schultagen von Montag bis Donnerstag angeboten. Am Freitag wird keine Mittagsverpflegung angeboten.
- 2. Für die Mittagsverpflegung erhebt der Schulträger gemäß § 5 dieser Satzung eine Gebühr.
- 3. Während der Schulferien und an beweglichen Ferientagen, sowie Fortbildungstagen der Schule wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

4. Ein Ausfall der Mittagsverpflegung ist aufgrund außerordentlicher Gründe möglich, eine Vertretungsregelung bei Krankheit der Küchenkraft ist durch die Schulen einzurichten und stellt somit keinen außerordentlichen Grund dar.

§ 3

Anmeldung zur Mittagsverpflegung

- 1. Die Teilnahme an der angebotenen Mittagsverpflegung ist freiwillig.
- 2. Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn es wird zum jeweils 01.05. des Jahres für das nächste Schuljahr schriftlich gekündigt.
- 3. Die Anmeldung erfolgt durch einen beim Sekretariat einzureichenden und von den Personensorgeberechtigten unterschriebenen vorgefertigten Antrag.
- 4. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/innen diese Satzung und die festgelegte Gebühr an.
- 5. Anmeldungen im laufenden Schuljahr sind in begründeten Sonderfällen, wie z.B. Zuzug, möglich.
- 6. Ein Umzug/ Schulwechsel/ krankheitsbedingter Ausfall der Beschulung führt zu einem Sonderkündigungsrecht (zu dem jeweiligen Ende des Monats).

§ 4

Gebühr

- 1. Der Essensbeitrag wird auf einen festen Monatsbetrag von 38,00 EUR festgesetzt. Bei der Kostenbeteiligung handelt es sich um einen pauschalierten Betrag.
- 2. Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten nach § 3 Nr. 3 dieser Satzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3. Die Gebühr ist im Vorwege als monatlicher Abschlag zu leisten. Der Abschlag ist monatlich bis zum 15. eines Monats auf ein Konto des Schulträgers zu überweisen.

- 4. Sollten zwei Abschläge in Folge nicht bezahlt werden, wird der Schüler/die Schülerin im folgenden Monat nicht mehr an der angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen.
- 5. Vergünstigungen über das Bildungs- und Teilhabepaket werden anerkannt (Pflichtbeitrag für Personensorgeberechtigte pro Mahlzeit 1,00 EUR).

§ 5

Abmeldung/Ausschluss von der Mittagsverpflegung

- 1. Ein Schüler/eine Schülerin wird durch den Schulträger von der angebotenen Mittagsverpflegung ausgeschlossen, wenn die Gebühr nach § 4 dieser Satzung wiederkehrend oder wiederholt innerhalb von 2 Monaten nicht bezahlt wird.
- 2. Ein Schüler/eine Schülerin kann ausgeschlossen werden, wenn sein/ ihr Verhalten ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt.
- 3. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn es wird zum 01.05. des Jahres für das kommende Schuljahr schriftlich gekündigt.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Kreis Segeberg ist berechtigt, die zur Erhebung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, 20.07.2017

gez. Jan Peter Schröder Landrat

Siegel

Satzung

über die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an den Förderzentren Geistige Entwicklung

der Trave-Schule in Bad Segeberg, der Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBI. Schl.-H., S. 140) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBI. Schl.-H., S. 269) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 29.06.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

Der Kreis Segeberg betreibt die Offenen Ganztagsschulen an der Trave-Schule in Bad Segeberg, der Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebes der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und einem freien Träger der Jugendhilfe/Behindertenhilfe zusammen. Die Arbeit ist durch einen Kooperationsvertrag oder ähnlichem Dokument zu präzisieren.

§ 3 Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der genannten Schulen offen. Über eine Aufnahme entscheidet die jeweilige Schulleitung.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

 Die Offene Ganztagsschule bietet in der: Trave-Schule von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.05 bis 15.35 Uhr; freitags von 11.40 bis 14.10 Uhr, Janusz-Korczak-Schule von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr; freitags von 12.25 bis 15.25 Uhr,

Schule am Hasenstieg von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.30 bis 16.30 Uhr; freitags von 12.30 bis 16.30 Uhr,

Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an.

- Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen sowie Fortbildungstagen der Schulen bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen, vorbehaltlich anderslautender Regelungen.
- 3. Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- 1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schuljahr verbindlich erklärt werden.
- 2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitungen.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- 1. Die Aufnahme endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres (s. § 5 Ziff. 1). Eine Abmeldung des Kindes ist nicht erforderlich.
- 2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
- 3. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten (aufeinanderfolgend oder wiederkehrend) unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes außerhalb des Schulunterrichtes wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen.
 Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.
- 2. Ein Ausschluss eines Kindes von der Offenen Ganztagsschule aus pädagogischen Gründen ist ausnahmsweise zulässig, sofern Schulleitung und Schulträger dies für notwendig und als letztes Mittel der Wahl erachten.

§ 8 Versicherungen

- 1. Die Offene Ganztagsschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagsschule und auf dem Heimweg versichert.
- 2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagsschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- 3. Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Deckungsschutz ausgeschlossen werden.

§ 9 Elternbeiträge

Der Schulträger setzt für das Betreuungs-und Freizeitangebot folgende Elternbeiträge fest:

Für die Trave-Schule:

Betreuung an einem Nachmittag in der Woche mtl. 7,90 EUR

Betreuung an zwei Nachmittagen in der Woche mtl. 15,80 EUR

Betreuung an drei Nachmittagen in der Woche mtl. 23,70 EUR

Betreuung an vier Nachmittagen in der Woche	mtl. 31,60 EUR
Betreuung an fünf Nachmittagen in der Woche	mtl. 39,50 EUR

Für die Janusz-Korczak-Schule:

Betreuung an einem Nachmittag in der Woche	mtl. 23,80 EUR
Betreuung an zwei Nachmittagen in der Woche	mtl. 47,60 EUR
Betreuung an drei Nachmittagen in der Woche	mtl. 71,40 EUR
Betreuung an vier Nachmittagen in der Woche	mtl. 95,20 EUR
Betreuung an fünf Nachmittagen in der Woche	mtl. 119,00 EUR

Für die Schule am Hasenstieg:

Betreuung an einem Nachmittag in der Woche	mtl. 22,80 EUR
Betreuung an zwei Nachmittagen in der Woche	mtl. 45,60 EUR
Betreuung an drei Nachmittagen in der Woche	mtl. 68,40 EUR
Betreuung an vier Nachmittagen in der Woche	mtl. 91,20 EUR
Betreuung an fünf Nachmittagen in der Woche	mtl. 114,00 EUR

Wird von den Eltern die Abrechnung über die Pflegekasse gewünscht, wird der Elternbeitrag für die Bearbeitung und Abrechnung mit der Pflegekasse um 5,00 EUR monatlich angehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 20.07.2017

gez. Jan Peter Schröder Landrat

Siegel

Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Benutzungsgebühren in den Offenen Ganztagsschulen der Förderzentren Geistige Entwicklung des Kreises Segeberg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBI. Schl.-H., S. 140) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBI. Schl.-H., S. 269) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 29.06.2017 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Kreis Segeberg ist Schulträger der als Offene Ganztagsschulen geführten Förderzentren mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung Trave-Schule in Bad Segeberg, Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt. Träger der Ganztagsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule ist gemäß den geschlossenen Kooperationsvereinbarungen der Träger der Behindertenhilfe. Für die Durchführung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in den Offenen Ganztagsschulen erhält der Träger durch den Schulträger eine Vergütung.

§ 1 Sozialstaffel nach Einkommensgruppen

- (1) Der Kreis übernimmt die Benutzungsgebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung) für die Nachmittagsangebote, für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge.
- (2) Bei Übernahme von Benutzungsgebühren durch die Sozialstaffel sind 40% des Entlastungsbetrages nach §45b SGB XI vorrangig durch die Personensorgeberechtigten einzusetzen. Die Ermäßigung wird auf die verbleibende Benutzungsgebühr berechnet.
- (3) Besteht ein Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, so übernimmt der Kreis ebenfalls die Gebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung) in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge.

(4) Die Gebühren (ohne die Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschulen zu entrichten sind, werden wie folgt ermäßigt:

Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II)	so werden % der Gebühr vom Kreis übernommen
€	%
00,00 bis 40,00	85
40,01 bis 80,00	80
80,01 bis 120,00	70
120,01 bis 160,00	60
160,01 bis 200,00	50
200,01 bis 240,00	40
240,01 bis 280,00	30
280,01 bis 320,00	20
320,01 bis 360,00	10

(5) Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 360,01 € und mehr beträgt, wird keine Ermäßigung der Benutzungsgebühren gewährt.

§ 2 Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

Werden außer dem Kind, das an den Nachmittagsangeboten teilnimmt, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft zur Teilnahme angemeldet, so trägt der Kreis die Kosten einer Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- i.H.v. 30 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

§ 3 Kombination der Ermäßigungsarten

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 1 und § 2 der Richtlinie erfüllt, so ergibt sich die zu gewährende Gesamtermäßigung für das 2. Kind aus nachfolgender Tabelle:

Einkommensabhängige Ermäßigung in %	30 % Geschwisterermäßigung für das 2. Kind
10	37
20	44

30	51
40	58
50	65
60	72
70	79
80	86
85	90

Für das 3. und jedes weitere Kind beträgt die zu gewährende Gesamtermäßigung 100 %.

§ 4 Anwendungsbereich

Der Kreis gleicht die durch die Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen dieser Richtlinie aus, wenn das die Einrichtung besuchende Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Segeberg hat.

§ 5 Ermäßigungsverfahren

Der Kreis zahlt den Ermäßigungsbetrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

(1) Antragstellung

Der Träger der Offenen Ganztagsschule händigt dem Kostenbeitragspflichtigen ein Antragsformular nach Anlage 1 aus. Auf Wunsch der Kostenbeitragspflichtigen ist der Träger der Offenen Ganztagsschule beim Ausfüllen des Antragsvordruckes behilflich. Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem Schulträger der jeweiligen Schule (Kreis Segeberg) unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

(2) Ermäßigungszeitraum

Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei dem Schulträger eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten dieses Monats.

Ist zu erwarten, daß sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor <u>und</u> die Gebührenpflichtigen stellen einen Änderungsantrag.

(3) Einkommensunabhängige Ermäßigung

Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 2 dieser Richtlinie begehrt wird, trifft der Träger der Offenen Ganztagsschule die erforderlichen Feststellungen.

Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Offenen Ganztagsschule betreut, so ist/sind die Bescheinigung(en) der jeweils anderen Offenen Ganztagsschule(n) vorzulegen. Sind dem Träger der Offenen Ganztagsschule bereits aus der Anmeldung alle für die Gewährung der Ermäßigung nach § 2 der Richtlinie erforderlichen Daten bekannt, so bedarf es keines ausdrücklichen Ermäßigungsantrages der Kostenbeitragspflichtigen.

(4) Entscheidung über Ermäßigungsanträge

Der Schulträger (der Kreis) prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 1 dieser Richtlinie gegeben sind, erstellt eine Bescheinigung nach Anlage 2 und leitet sie dem freien, ausführenden Träger der Offenen Ganztagsschule und den Gebührenpflichtigen zu. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Haben die Gebührenpflichtigen den ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung beim Schulträger zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck bei dem Schulträger eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Kreis Segeberg ist jederzeit berechtigt, die von ihm erlassenen begünstigenden Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigung und im Fall der Änderung dieser Satzung zu widerrufen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Anlage 1: Antragsformular mit Anlage

Anlage 2: Bescheinigung mit Berechnungsbogen

Bad Segeberg, den 20.07.2017

gez. Jan Peter Schröder Landrat

Siegel